



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Altlasten in Schleswig-Holstein**

Im Jahre 2003 hat die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit über den Stand der Altlastensanierung in Schleswig-Holstein informiert (in der DS15/2538, u.a. mit der Tabelle S.53).

1. Gibt es seitdem neue Erkenntnisse über die Gefährdung durch Altlasten in Schleswig-Holstein, insbesondere über die Gefährdung von Gewässern und Trinkwasser?

Der Vollzug in der Altlastenbearbeitung ist eine Daueraufgabe der unteren Bodenschutzbehörden. Sie untersuchen Flächen, für die Hinweise auf altlastenrelevante Nutzungen vorliegen, in einem gestuften Verfahren (Erfassung/Erstbewertung → Historische Erkundung → Orientierende Untersuchung → Detailuntersuchung → Sanierungsuntersuchung → Sanierung → Nachsorge).

Seit der letzten Berichterstattung wurde die Altlastenbearbeitung kontinuierlich fortgesetzt. Insgesamt kann die 2003 beschriebene Gefährdungssituation bestätigt werden. Neue nennenswerte Erkenntnisse zu Gefährdungen sind in den vergangenen Jahren nicht aufgetreten. Die Erfahrungen belegen, dass die o. g. Vorgehensweise effizient ist und die Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden müssen.

Im Hinblick auf die Gewässerrelevanz von Altlasten ist im Jahr 2003 im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme nach der Wasserrahmenrichtlinie bei den zuständigen Kreisbehörden eine gezielte Abfrage durchgeführt worden. Sie hat ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt bei 115 Altlasten ein Gewässerschaden vorgelegen hat oder aufgrund der Untersuchungsergebnisse zu erwarten war. Die gemeldeten Schadensfälle betreffen in 107 Fällen das Grundwasser, in sechs Fällen das Grundwasser und das Oberflächengewässer und in zwei Fällen nur das Oberflächengewässer. Von den genannten Grundwasserschadensfällen liegen 16 in neun bestehenden bzw. geplanten Wasserschutzgebieten und werden mit Priorität bearbeitet. Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser wird durch die Schadensfälle nicht gefährdet.

2. Wie hat sich die Altlastensanierung in Schleswig-Holstein seitdem weiterentwickelt? (Bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln!)

Die Tabelle 16 auf Seite 53 des Berichtes der Landesregierung (Drucksache 15/2538) gibt den Stand der Altlastensanierung in Schleswig-Holstein zum 31.12.2001 wieder.

Die Weiterentwicklung der Altlastensanierung von 2002 bis 2005 ist aufgeschlüsselt nach Jahren in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Altablagerungen (stillgelegte Deponien wie auch „wilde Müllkippen“) und Altlaststandorten (ehemalige Gewerbe- und Industriestandorte).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass seit 2001 die Anzahl erforderlicher Sanierungen bei Altstandorten insgesamt im Ergebnis der kontinuierlich fortgesetzten Untersuchungen um 381 auf 1026 gestiegen ist. Die Anzahl abgeschlossener Sanierungen ist um 264 auf 789 angestiegen. Zusätzlich wurden bis Ende 2005 von den unteren Bodenschutzbehörden 92 laufende Sanierungen an Altstandorten gemeldet. Bei 145 Altstandorten wurde ein Sanierungserfordernis festgestellt, Maßnahmen waren bis Ende 2005 jedoch noch nicht eingeleitet worden.

Die Anzahl erforderlich gewordener Sanierungen bei Altablagerungen ist insgesamt um 23 auf 105 gestiegen. Die Zahl der abgeschlossenen Sanierungen stieg um 34 auf 85 Fälle. Auf 12 Altablagerungen wurden bis Ende 2005 Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, während bei acht Altablagerungen ein Sanierungserfordernis festgestellt wurde, eine Sanierung jedoch noch aussteht.

Unberücksichtigt bleiben Sanierungen und Maßnahmen, die von Privaten beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführt oder von Kommunen im Rahmen von Bauplanungs- und -genehmigungsverfahren umgesetzt werden.

## Altlastenbearbeitung in den Kreisen und kreisfreien Städten -Stand 31.12.2002-

Kreis / Kreisfreie Stadt	Altblagerungen				Altstandorte					
	Anzahl	Gefährdungs- abschätzungen, abgeschlossen	Anschlussmaßnahmen		Anzahl geschätzt	Gefährdungs- abschätzungen, abgeschlossen	Anschlussmaßnahmen			
			Überwa- chung	Sanierung, erforderlich			Sanierung, erforderlich	Sanierung, abgeschl. *		
Flensburg	72	30	9	7	5	645	89	6	49	40
Kiel	95	40	10	13	12	2500	136	15	141	101
Lübeck	126	49	37	8	8	2200	188	49	112	91
Neumünster	38	6	4	0	0	700	57	7	28	15
Dithmarschen	188	188	0	0	0	730	178	4	1	0
Herzogtum Lauenburg	291	44	28	0	0	680	50	1	38	30
Nordfriesland	155	30	4	1	1	900	0	0	0	0
Ostholstein	184	19	16	0	0	800	45	0	35	35
Pinneberg	226	109	67	3	2	1770	14	0	28	26
Plön	330	20	14	12	12	550	48	5	71	69
Rendsburg-Eckernförde	427	53	26	8	8	1210	60	5	60	53
Schleswig-Flensburg	239	91	14	13	10	730	95	10	53	39
Segeberg	410	373	17	14	5	1420	63	9	54	38
Steinburg	110	8	5	2	1	1010	3	0	3	3
Stormarn	298	9	41	8	4	1200	35	1	24	16
<b>Gesamt</b>	<b>3189</b>	<b>1069</b>	<b>292</b>	<b>89</b>	<b>68</b>	<b>17045</b>	<b>1061</b>	<b>112</b>	<b>697</b>	<b>556</b>

\* Die Fallzahlen „Sanierungen erforderlich“ beinhalten auch die Fallzahlen der abgeschlossenen Sanierungen.

## Altlastenbearbeitung in den Kreisen und kreisfreien Städten -Stand 31.12.2003-

Kreis / Kreisfreie Stadt	Altlagerungen					Altstandorte				
	Anzahl	Gefährdungs- abschätzungen, abgeschlossen	Anschlussmaßnahmen			Anzahl geschätzt	Gefährdungs- abschätzungen, abgeschlossen	Anschlussmaßnahmen		
			Überwa- chung	Sanierung, erforderlich	Sanierung, abgeschl.*			Überwa- chung	Sanierung, erforderlich	Sanierung, abgeschl.*
Flensburg	72	34	9	7	5	170**	95	7	50	41
Kiel	97	41	11	14	13	2500	172	22	121	74
Lübeck	130	52	41	10	10	2200	187	44	116	97
Neumünster	38	6	4	0	0	800	71	8	35	16
Dithmarschen	189	189	0	0	0	730	177	3	0	0
Herzogtum Lauenburg	291	44	28	0	0	680	50	1	38	30
Nordfriesland	155	30	4	1	1	900	0	0	0	0
Ostholstein	184	19	16	0	0	800	65	0	48	47
Pinneberg	227	116	67	3	2	1770	180	7	144	116
Plön	331	20	14	14	14	550	50	5	72	70
Rendsburg-Eckernförde	427	53	26	8	8	1210	60	5	60	53
Schleswig-Flensburg	241	93	15	15	11	730	102	12	58	44
Segeberg	408	373	17	14	5	1420	75	8	58	46
Steinburg	106	8	5	2	1	1010	3	0	3	3
Stormarn	298	9	41	8	4	1200	35	1	24	16
<b>Gesamt</b>	<b>3194</b>	<b>1087</b>	<b>298</b>	<b>96</b>	<b>74</b>	<b>16670</b>	<b>1322</b>	<b>123</b>	<b>827</b>	<b>653</b>

\* Die Fallzahlen „Sanierungen erforderlich“ beinhalten auch die Fallzahlen der abgeschlossenen Sanierungen.

\*\* Keine Schätzzahl, sondern tatsächliche Anzahl.

## Altlastenbearbeitung in den Kreisen und kreisfreien Städten -Stand 31.12.2004-

Kreis / Kreisfreie Stadt	Altblagerungen				Altstandorte					
	Anzahl	Gefährdungs- abschätzungen, abgeschlossen	Überwa- chung	Sanierung, erforderlich	Sanierung, abgeschl.*	Anzahl geschätzt	Gefährdungsab- schätzungen, abgeschlossen	Überwa- chung	Sanierung, erforderlich	Sanierung, abgeschl.*
Flensburg	72	34	10	7	6	117**	107	7	51	42
Kiel	97	48	13	21	17	2500	187	22	185	117
Lübeck	132	59	46	10	10	2200	187	45	119	100
Neumünster	38	6	4	0	0	700	76	9	36	16
Dithmarschen	190	189	0	0	0	730	177	3	0	0
Herzogtum Lauenburg	291	44	28	0	0	680	50	1	38	30
Nordfriesland	155	30	4	1	1	900	0	0	0	0
Ostholstein	184	19	16	0	0	800	160	0	57	52
Pinneberg	230	118	67	3	2	1770	183	10	173	153
Plön	331	20	14	14	14	550	51	5	73	72
Rendsburg-Eckernförde	427	53	26	8	8	1210	60	5	60	53
Schleswig-Flensburg	239	94	10	15	12	730	114	14	65	50
Segeberg	408	373	17	14	5	1420	83	4	64	57
Steinburg	106	8	5	2	1	1010	3	0	3	3
Stormarn	298	9	41	8	4	1200	35	1	24	16
<b>Gesamt</b>	<b>3198</b>	<b>1104</b>	<b>301</b>	<b>103</b>	<b>80</b>	<b>16517</b>	<b>1473</b>	<b>126</b>	<b>948</b>	<b>761</b>

\* Die Fallzahlen „Sanierungen erforderlich“ beinhalten auch die Fallzahlen der abgeschlossenen Sanierungen.

\*\* Keine Schätzzahl, sondern tatsächliche Anzahl.

## Altlastenbearbeitung in den Kreisen und kreisfreien Städten -Stand 31.12.2005-

Kreis / Kreisfreie Stadt	Altblagerungen					Altstandorte				
	Anzahl	Gefährdungs- abschätzungen, abgeschlossen	Anschlussmaßnahmen			Anzahl geschätzt	Gefährdungs- abschätzungen, abgeschlossen	Anschlussmaßnahmen		
			Überwa- chung	Sanierung, erforderlich	Sanierung, abgeschl.*			Überwa- chung	Sanierung, erforderlich	Sanierung, abgeschl.*
Flensburg	72	34	7	8	6	133**	106	5	51	43
Kiel	97	48	13	21	17	2500	187	22	185	117
Lübeck	132	61	55	11	11	2200	198	41	134	111
Neumünster	38	6	4	0	0	700	76	9	36	16
Dithmarschen	190	189	0	0	0	730	177	3	0	0
Herzogtum Lauenburg	291	44	28	0	0	680	50	1	38	30
Nordfriesland	155	30	4	1	1	900	0	0	0	0
Ostholstein	184	19	16	0	0	800	160	0	57	52
Pinneberg	230	118	63	3	2	1770	183	10	173	153
Plön	331	20	14	14	14	550	52	5	76	74
Rendsburg-Eckernförde	427	53	26	8	8	1210	60	5	60	53
Schleswig-Flensburg	239	95	11	15	13	730	128	16	68	52
Segeberg	408	373	17	14	5	1420	137	4	121	69
Steinburg	106	8	5	2	4	1010	3	0	3	3
Stormarn	298	9	41	8	4	1200	35	1	24	16
<b>Gesamt</b>	<b>3198</b>	<b>1107</b>	<b>304</b>	<b>105</b>	<b>85</b>	<b>16533</b>	<b>1552</b>	<b>122</b>	<b>1026</b>	<b>789</b>

\* Die Fallzahlen „Sanierungen erforderlich“ beinhalten auch die Fallzahlen der abgeschlossenen Sanierungen.

\*\* Keine Schätzzahl, sondern tatsächliche Anzahl.

3. Welche Ausgaben hat die Landesregierung in den einzelnen Jahren dafür aufgewendet?

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unterstützt die zuständigen Bodenschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere wenn Sanierungsmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus werden Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung der Altablagerung Nr. 78 in Barsbüttel (Deponiegasabsaugung und Nachsorge) und der Neue Metallhütte Lübeck (Kreditablösung bis 2011) getragen. Die finanziellen Aufwendungen des Landes sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Ausgaben in T €	2002	2003	2004	2005	2006	2007 Ansatz
Förderung von Altlastenuntersuchungen u. -sanierungen Altablagerung 78, Barsbüttel Neue Metallhütte Lübeck	3.144	2.767	3.746	3.192	3.875	4.748

Seit der Novellierung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Altlastenmaßnahmen im März 2006 sind auch Untersuchungen an altlastverdächtigen Flächen förderfähig. Dadurch konnte bereits eine deutliche Zunahme der Maßnahmen in der Altlastenbearbeitung erreicht werden.

Ab 2007 stehen zusätzliche Mittel im Zukunftsprogramm Wirtschaft in Höhe von 550 T€ pro Jahr für das Flächenrecycling zur Verfügung.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2004 ein edv-gestütztes Erfassungssystem für altlastverdächtige Flächen und Altlasten entwickelt, das seit Anfang 2006 von allen unteren Bodenschutzbehörden eingesetzt wird. Die Entwicklung hat rund 100 T€ gekostet. Die Weiterentwicklung der Grundlagen zur Erfassung und Erstbewertung sowie die Übernahme altlastenrelevanter Daten ist mit rd. 220 T€ vom Land finanziert worden.

4. Nach welchen Rechtsnormen ist die Kostenübernahme für die Sanierung von Altlasten geregelt?

Die unteren Bodenschutzbehörden sind ermächtigt, eine Sanierungsanordnung nach § 10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu erlassen. Diese Sanierungsanordnung wird gegenüber den zur Sanierung Verpflichteten ausgesprochen. Die Sanierungspflicht richtet sich nach § 4 Abs. 3 und § 4



Abs. 6 BBodSchG. Der Kreis der Sanierungsverpflichteten umfasst danach:

- Verursacher,
- deren Gesamtrechtsnachfolger,
- Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt,
- handels- und gesellschaftsrechtlich Einstandspflichtige,
- Derelinquenten eines belasteten Grundstücks und
- bösgläubige frühere Eigentümer.

Die Entscheidung darüber, an wen die zuständige untere Bodenschutzbehörde ihre Anordnung jeweils richtet, trifft diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 24 BBodSchG regelt die Kostentragung für Maßnahmen nach dem Gesetz (hier die Sanierung von Altlasten). § 24 Abs. 1 BBodSchG knüpft an den im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz der Kostentragung durch den Verantwortlichen an und weist die Kostenlast für Maßnahmen zur Erfüllung von Pflichten nach dem BBodSchG dem Verpflichteten zu. Danach sind die Kosten für angeordnete und im Wege der Eigenvornahme vom Verpflichteten durchgeführte Maßnahmen von diesem zu tragen. Mehrere Verpflichtete haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch (vgl. § 24 Abs. 2 BBodSchG). Die Kostentragungspflicht der Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Zustandsstörer) ist als Ausfluss von Art. 14 GG begrenzt (vgl. BVerfG, 1 BvR 242/91 vom 16.2.2000).

Im BBodSchG nicht geregelt ist die nachträgliche Kostenauflegung bei behördlichen Eil- und Sofortmaßnahmen und bei Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Anordnungen nach dem BBodSchG. Führt die untere Bodenschutzbehörde Gefahrenabwehrmaßnahmen als unmittelbare Ausführung, als Sofortvollzug oder als vollstreckungsrechtliche Ersatzvornahme selbst durch, ergibt sich ein nachträglicher Erstattungsanspruch aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht (z.B. §§ 230, 238 LVwG) gegenüber den Pflichtigen. Sofern keine Verpflichteten zur Kostentragung heranziehbar sind, müssen die Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden.